

## Unterrichtsausschluss wegen Happy Slapping

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 02.12.2005,

Az. VG 3 A 930.05

### Worum geht es?

Ein Schüler schlug im Sportunterricht mehrfach grundlos auf einen Mitschüler ein. Absprachegemäß nahm ein weiterer Mitschüler die Gewaltaktion mit seinem Handy als Video auf (so genanntes „Happy Slapping“); wobei üblicherweise solche Videos anschließend an andere Kinder und Jugendliche weitergegeben werden. Die zuständige Klassenkonferenz sprach wegen dieses Sachverhaltes einen zehntägigen Unterrichtsausschluss gegen den Schüler aus, welcher die Gewaltaktion initiiert hatte. Das Verwaltungsgericht Berlin billigte diesen Unterrichtsausschluss ausdrücklich, da derartiges „asoziales“ Verhalten im schulischen Umfeld nicht geduldet werden könne. Denn zum Erziehungs- und Bildungsauftrag einer Schule gehöre insbesondere auch, dass den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln ist, dass Konflikte gewaltfrei zu lösen sind und anderen Menschen mit Fairness und Toleranz zu begegnen ist. Würde die Schule aber Sachverhalte wie das Happy Slapping dulden, so büßte sie im Hinblick auf die genannten Ziele ihre Glaubwürdigkeit und ihre Durchsetzungsfähigkeit ein.

### Was bedeutet die Entscheidung für den Schulalltag?

1. Happy Slapping rechtfertigt auch die schwere Ordnungsmaßnahme des temporären Unterrichtsausschlusses, da ein derartiges Verhalten massiv die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet. Hierbei kann durchaus auch der nach dem Gesetz längstens mögliche Unterrichtsausschluss gewählt werden.

2. Zu beachten ist dabei, dass die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie eines temporären Unterrichtsauschlusses, keinesfalls davon abhängig ist, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird. Denn schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer schon dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet werden.

### **Hintergrundinformationen bei Lehrer-Online:**

#### **Illegale Inhalte auf mobilen Digitalgeräten von Schülerinnen und Schülern**

<http://www.lehrer-online.de/url/digitalgeraete>

Seit im Frühjahr 2006 die Medien über etliche Funde von Gewaltvideos auf Schülerhandys berichteten, werden Lösungsansätze - bis hin zum Handyverbot an Schulen - diskutiert. Wie aber sieht die geltende rechtliche Lage aus? Welche Maßnahmen können Schulen ergreifen?

VG 3 A 930.05

Verkündet am 2.12.2005

## Verwaltungsgericht Berlin

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

■

gegen

■

wegen Unterrichtsausschluss

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ■, die Richterin am Verwaltungsgericht ■ und die Richterin am Verwaltungsgericht ■

am 2. Dezember 2005 beschlossen:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen,

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

## Entscheidungsgründe:

Der 16-jährige Antragsteller, der die 10. Klasse der ■■■■■ besucht, begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die ihm mit Bescheid vom 28. November 2005 mitgeteilte und für sofort vollziehbar erklärte Entscheidung der Klassenkonferenz, ihn für zehn Tage vom Unterricht auszuschließen.

Der Antrag ist, nachdem der Antragsteller mit Anwaltsschreiben vom 30. November 2005 Widerspruch gegen diese Maßnahme eingelegt hat, zulässig, jedoch nicht begründet. Über das auf Suspendierung der angefochtenen Ordnungsmaßnahme gerichtete Rechtsschutzbegehren ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Rahmen einer Interessenabwägung zu entscheiden. Dabei ist die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, dass das vom Antragsteller geltend gemachte Aufschubinteresse keinen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Maßnahme verdient.

Ausgangspunkt dieser Entscheidung ist, dass nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der von der für diese Ordnungsmaßnahme zuständigen Klassenkonferenz verhängten Sanktion bestehen. Gemäß § 63 Abs. 1 SchulG können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn der betreffende Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet, vorausgesetzt, dass Erziehungsmaßnahmen, wie etwa ein erzieherisches Gespräch, ein mündlicher Tadel, eine Eintragung ins Klassenbuch, keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Als „zweitschwerste“ Ordnungsmaßnahme neben einem schriftlichen Verweis kommt gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 SchulG der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen in Betracht. Nach der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung sind die formellen Voraussetzungen für die Verhängung einer solchen Maßnahme eingehalten worden: Die Klassenkonferenz der vom Antragsteller besuchten Klasse ■■■■■ am 23. November 2005 nach einer fast dreistündigen Anhörung und Beratung unter Leitung des Schulleiters über die Ordnungsmaßnahme entschieden. Dem waren, wie der vom Gericht beigezogene Verwaltungsvorgang der ■■■■■ belegt, umfangreiche Ermittlungen des zugrunde liegenden Sachverhalts durch den Schulleiter vorangegangen, über deren Ergebnis er die Klassenkonferenz am 23. November 2005 unterrichtete und zu dem der Antragsteller und weitere betroffene Schüler Stellung nahmen. Dass die allein sorgeberechtigte Mutter des Antragstellers an der Klassenkonferenz nicht teilnahm, steht einer ordnungsgemäßen Anhörung nicht entgegen; denn offensichtlich mit

ihrem Einverständnis beteiligte sich der Vater des Antragstellers ausweislich des ausführlichen Protokolls über die Sitzung der Klassenkonferenz intensiv an der der Entscheidung vorausgehenden Aussprache, so wie er ausweislich des beigezogenen Schülerbogens auch schon in der Vergangenheit immer wieder teils allein, teils gemeinsam mit der Mutter des Antragstellers gegenüber der Schule die Erziehungsrechte wahrgenommen hatte. Auch im vorliegenden Rechtsschutzverfahren beruft sich die Mutter des Antragstellers ausdrücklich darauf, dass der Kindesvater in der Klassenkonferenz sowie durch ergänzende schriftliche Äußerung angehört wurde.

Das Gericht hat auch keinen Zweifel, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 Satz 1 SchulG gegeben sind. Denn das Verhalten des Antragstellers, das die Klassenkonferenz zu der angefochtenen Ordnungsmaßnahme veranlasst hat, rechtfertigt die Annahme, dass der Antragsteller die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt hat, so dass Erziehungsmaßnahmen ersichtlich keine Aussicht auf Erfolg versprechen und auch eine weniger einschneidende Ordnungsmaßnahme (schriftlicher Verweis) nicht ausreichend erscheint, seinem Fehlverhalten zu begegnen.

Nach den in dem beigezogenen Verwaltungsvorgang der [REDACTED] dokumentierten Feststellungen des Schulleiters, die er umfassend der Klassenkonferenz vorstellte, misshandelte der Antragsteller am 28. Oktober 2005 während des Sportunterrichts ohne nachvollziehbaren Anlass einen Mitschüler [REDACTED] indem er diesem unvermittelt mit der Hand kräftig in den Nacken schlug und ihn bei einem sich daraus entwickelnden Gerangel wiederholt mit der Hand ins Gesicht schlug. Alle vorliegenden Anhaltspunkte sprechen dafür, dass der Antragsteller diese Gewaltaktion nach Absprache mit einem weiteren Mitschüler [REDACTED] ausführte, um diesem Gelegenheit zu geben, den Vorfall mit seinem entsprechend ausgestatteten Handy in einer Video-Sequenz festzuhalten. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein in jüngster Zeit vermehrt vorkommendes Vorgehen, das mit dem Begriff „Happy Slapping“ (fröhliches Zuschlagen) belegt wird, und bei dem es darum geht, vorsätzlich begangene unvermittelte Gewalttätigkeiten gegenüber Unbeteiligten in kurzen Filmsequenzen festzuhalten und diese in entsprechenden Kreisen zu verbreiten (vgl. Berliner Morgenpost vom 23. Oktober 2005 „Gewaltfilme auf Schüler-Handys“ und vom 30. Oktober 2005 „Lehrer für Videos provoziert“).

Die durch ein solches Verhalten offenbarte Bereitschaft des Antragstellers zu grundloser Gewaltausübung gegenüber Unbeteiligten allein zu dem Zweck, die dadurch zugefügte Erniedrigung durch einen Mittäter filmisch „ausschlachten zu lassen“, lässt die nach mehrheit-

lich abgegebenem zustimmenden Votum in der Klassenkonferenz getroffene Ordnungsmaßnahme in keiner Weise unverhältnismäßig erscheinen, zumal dem Antragsteller ausdrücklich die Teilnahme an Klassenarbeiten und anderen angekündigten schriftlichen Lernerfolgskontrollen während der Zeit der Suspendierung ermöglicht wird. Die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler die in § 3 SchulG beschriebenen elementaren Bildungs- und Erziehungsziele nicht nur akzeptieren, sondern dass sie auch bereit sind, an deren Umsetzung mitzuwirken (vgl. auch § 46 Abs, 2 Satz 3 SchulG). Hierzu gehört insbesondere zu lernen, aktives soziales Handeln zu entwickeln, aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun, Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen, die Beziehung zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten, Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln. Dass eine auf die Verwirklichung dieser Ziele ausgerichtete Unterrichts- und Erziehungsarbeit erheblich beeinträchtigt wird, wenn ein Schüler in der „Schulöffentlichkeit“ eine Gewaltbereitschaft demonstriert, wie sie hier zutage getreten ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Damit gibt er nicht nur zu erkennen, dass er sich selbst der auf Gewaltlosigkeit und verantwortungsbewusstes, soziales Handeln ausgerichteten Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber nicht aufgeschlossen erweist, sondern dass er auch deren Verwirklichung in Bezug auf seine Mitschüler erschwert; denn bliebe derartiges Fehlverhalten sanktionslos, würde die Schule die zur Vermittlung der genannten Ziele erforderliche Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit einbüßen.

Entscheidungserheblich ist nach Auffassung der Kammer nicht, ob der der Ordnungsmaßnahme zugrunde liegende Vorfall in dem Bescheid vom 28. November 2005 auch insoweit zutreffend beschrieben worden ist, als dem Antragsteller vorgeworfen wird, seinen Mitschüler nach dem ersten Angriff noch zweimal mit der Hand in das Gesicht geschlagen zu haben. Immerhin haben ausweislich des Protokolls über die Sitzung der Klassenkonferenz vom 23. November 2005 sowohl der betroffene Schüler als auch der Antragsteller diesen vom Schulleiter ermittelten und der Klassenkonferenz vorgetragenen Sachverhalt bestätigt. Die vom Antragsteller nunmehr dagegen erhobenen Einwände stützen sich dagegen lediglich darauf, dass der betroffene Mitschüler die ihm vom Vater des Antragstellers während der Anhörung gestellte Frage, ob er gezielt mit der Faust (ins Gesicht) geschlagen worden sei, verneinte. Vor diesem Hintergrund ist unerheblich, dass der Klassenkonferenz das von dem Mittäter des Antragstellers aufgenommene Video nicht vorgeführt wurde, was offenbar lediglich darauf zurückzuführen war, dass der Schulleiter einen Hinweis der in dieser Sache ermit-

telnden Kriminalpolizei, von diesem Video vorerst nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, „überinterpretierte“. Zu keiner anderen Beurteilung kann schließlich der Hinweis des Antragstellers führen, es habe sich bei ihm um einen erstmaligen Vorfall dieser Art gehandelt, er habe sich seither unauffällig verhalten und der Betroffene habe keinen Strafantrag gestellt. Auch ist nicht entscheidend, dass es zu keinen schwerwiegenden Verletzungen kam. Gerade die näheren Umstände der Tat lassen es gerechtfertigt erscheinen, auch einen erstmaligen Vorfall dieser Art zum Anlass einer Suspendierung vom Unterricht zu nehmen. Hinzu kommt, worauf seitens des Antragsgegners zu Recht hingewiesen wird, dass der Antragsteller ausweislich des beigezogenen Schülerbogens in der Vergangenheit wiederholt dadurch auffiel, dass er das Unterrichtsgeschehen störte (vgl. die entsprechenden Beurteilungen im Kopf seiner Zeugnisse vom 31. Januar 2002, 3. Juli 2002, 2. Juli 2003, 30. Januar 2004, 23. Juni 2004 und 21. Januar 2005) und dadurch zu erkennen gegeben hat, bisher für erzieherische Maßnahmen nur begrenzt ansprechbar gewesen zu sein. Abgesehen davon, dass das gegen den Antragsteller eingeleitete Ermittlungsverfahren bei Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch ohne Strafantrag des Betroffenen fortgeführt werden kann, ist ein Strafverfahren keineswegs Voraussetzung für eine Schulordnungsmaßnahme der vorliegenden Art, denn unabhängig von dem seitens des Betroffenen bzw. der Strafermittlungsbehörde zum Ausdruck gebrachten Strafverfolgungsinteresses muss der Schule im Hinblick auf die ihr in § 3 SchulG umschriebenen Erziehungsaufgaben das Recht zu disziplinarischen Maßnahmen zugestanden werden, wenn die Umsetzung dieser Aufgaben gefährdet erscheint.

Dadurch, dass dem Antragsteller ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt worden ist, an den Klassenarbeiten und sonstigen Leistungskontrollen teilzunehmen, ist eine Beeinträchtigung seines Rechts auf Teilnahme am Unterricht, die außer Verhältnis zu dem mit der Ordnungsmaßnahme sanktionierten Vergehen stünde, nicht gegeben, zumal er die Möglichkeit hat, den in den zehn Tagen des Unterrichtsausschlusses versäumten Lernstoff bei seinen Mitschülern zu erfragen und nachzuarbeiten. Die Beurteilungsgrundlage für die künftige Benotung seiner schulischen Leistungen wird durch einen zehntägigen Unterrichtsausschluss nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil der Schaden, der durch die Suspendierung der Ordnungsmaßnahme bis zur einer Entscheidung über die - nach erfolglosem Widerspruchsverfahren zu erhebende - Klage eintreten würde und der darin bestünde, dass eine auf Konfliktfreiheit und aktives soziales Verhalten ausgerichtete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht glaubhaft und wirkungsvoll geleistet werden könnte, wenn Gewalttä-

tigkeiten der vorliegenden Art in den Augen der Mitschüler sanktionslos blieben, größer wäre, als der mit dem vorübergehenden Unterrichtsausschluss für den Antragsteller verbundene Nachteil. Dass der Unterrichtsausschluss den Antragsteller bei späterem Wegfall der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs bzw. seiner Klage in einer Lernphase treffen könnte, in der die damit für ihn verbundene Beeinträchtigung größer ist als derzeit, kommt hinzu. Da sich das vorliegende Rechtsschutzbegehren nicht auf die mit der Ordnungsmaßnahme zugleich ergangene Erziehungsmaßnahme bezieht, bedurfte es insoweit keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 39 ff., 52 f. GKG. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die dazu erforderlichen Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zugehörigen Belege (§117 Abs. 2 ZPO) nicht vorgelegt worden sind und da unabhängig davon die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg versprach (§§ 166 VwGO, 114 ZPO).